

Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 in Verbindung mit den Änderungsordnungen vom 16. Dezember 2019 und 1. Juli 2021

- Lesefassung -

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotionsrecht und Doktorgrade
- § 3 Zweck und Formen der Promotion
- § 4 Zuständigkeiten § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtprädikat der Promotion
- § 13 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 14 Publikation der Dissertation
- § 15 Täuschung und Aberkennung der Promotion
- § 16 Einsichtnahme
- § 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Präambel

An der Universität Bielefeld besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten. Das Promotionsrecht liegt bei den Fakultäten. Mit dieser Rahmenpromotionsordnung erkennt die Universität Bielefeld die Vielfalt der Promotionsformen und die unterschiedlichen fachkulturellen Traditionen an. Zugleich verleiht diese Rahmenpromotionsordnung der institutionellen Verantwortung der Universität Bielefeld für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie - eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren unabhängig von der Promotionsform gewährleistet und damit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung leistet; - die Durchlässigkeit und Kompatibilität der Verfahren sicherstellt, um damit dem besonderen Forschungsprofil der Universität Bielefeld Rechnung zu tragen, die sich nicht nur durch wichtige Forschungsschwerpunkte in den klassischen Fächern und Disziplinen, sondern auch durch fakultätsübergreifende Forschungsschwerpunkte auszeichnet; - universitätsübergreifende und internationale Promotionsvorhaben unterstützt; - insbesondere auch die Einrichtung strukturierter Promotionsprogramme in den fakultätsübergreifenden Forschungsschwerpunkten der Universität Bielefeld erleichtert. Diese Rahmenpromotionsordnung bildet die Grundlage für die Promotionsordnungen der Fakultäten, die in Wahrnehmung ihrer fachlichen Verantwortung konkretisierend und ergänzend die weiteren Regelungen treffen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenpromotionsordnung gilt für alle an der Universität Bielefeld durchgeführten Promotionsverfahren. Sie enthält allgemeine Regelungen für die Durchführung von Promotionen. Die Fakultäten erlassen Promotionsordnungen, die jeweils fachspezifische Inhalte und Anforderungen im Promotionsverfahren regeln. Die Promotionsordnungen der Fakultäten haben die Durchführung von Promotionen zu gewährleisten, die fakultätsübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben. Entgegenstehende Bestimmungen der einzelnen Promotionsordnungen der Fakultäten oder der jeweiligen Studienordnungen für Promotionsstudiengänge sind unwirksam, soweit dies nicht ausdrücklich durch diese Rahmenordnung gestattet ist.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

(1) An der Universität Bielefeld werden die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:

- a) Fakultät für Biologie „Doktor der Naturwissenschaften“ Dr. rer. nat. (doctor rerum naturalium), Dr. phil. nat. (doctor philosophiae naturalis)
- b) Fakultät für Chemie „Doktor der Naturwissenschaften“ Dr. rer. nat. (doctor rerum naturalium)
- c) Fakultät für Erziehungswissenschaft „Doktor der Philosophie“ Dr. phil. (doctor philosophiae)
- d) Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie „Doktor der Philosophie“ Dr. phil. (doctor philosophiae)
- e) Fakultät für Gesundheitswissenschaften „Doctor of public health“ Dr. PH
- f) Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft „Doktor der Philosophie“ Dr. phil. (doctor philosophiae)
- g) Fakultät für Mathematik „Doktor der Mathematik“ Dr. math. „Doktor der Pädagogik“ Dr. paed.
- h) Medizinische Fakultät OWL „Doktor*in der Medizin“ Dr. med. (doctor medicinae)
- i) Fakultät für Physik „Doktor der Naturwissenschaften“ Dr. rer. nat. (doctor rerum naturalium)
- j) Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft „Doktor der Naturwissenschaften“ Dr. rer. nat. (doctor rerum naturalium) „Doktor der Philosophie“ Dr. phil. (doctor philosophiae)
- k) Fakultät für Rechtswissenschaft „Doktor der Rechtswissenschaft“ Dr. jur. (doctor iuris)
- l) Fakultät für Soziologie „Doktor der Philosophie“ Dr. phil. (doctor philosophiae)
- m) Technische Fakultät „Doktor der Naturwissenschaften“ Dr. rer. nat. (doctor rerum naturalium) „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ Dr.-Ing.
- n) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ Dr. rer. pol. (doctor rerum politicarum)

Die Fakultäten können nach Maßgabe der Promotionsordnungen alternativ auch den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verleihen.

(2) Die Universität Bielefeld kann durch die genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste auch den Grad eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) gemäß § 18 verleihen. Die gemäß Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ h.c. versehen.

(3) Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem von den Fakultäten vertretenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt nachgewiesen werden.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiteren Prüfungsleistungen.

(3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 6 als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens an der Universität Bielefeld als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert werden.

(4) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsstudiengangs bzw. eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung (z.B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs) oder außerhalb eines solchen Studiengangs bzw. Programms (sog. studiengangsfreie Promotionen) durchgeführt werden. Nähere Einzelheiten sind in den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten, in den Studienordnungen der Promotionsstudiengänge oder in den jeweiligen Doktorandenprogrammen geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über den Zugang zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachterinnen oder Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung des zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Promovierenden der Fakultät sowie für alle durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben soll ein Promotionsausschuss zuständig sein. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekan im übrigen bleibt unberührt.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem prüfungsberechtigten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG).

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können abweichende Regelungen von Absatz 2 und 3 vorsehen.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Sofern eine Fakultät abweichend von Absatz 1 einen Promotionsausschuss nicht etabliert hat, ist für die in Absatz 1 genannten Aufgaben die Dekanin oder der Dekan zuständig. Für Entscheidungen über Widersprüche und für Entscheidungen nach § 10 Abs. 8 Satz 5 ist die Fakultätskonferenz zuständig.

(7) Der Promotionsausschuss oder die Dekanin oder der Dekan sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren setzt den erfolgreichen Abschluss

- a) eines einschlägigen Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG voraus.

In den Promotionsordnungen der Fakultäten sind Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien, die dem Nachweis der Eignung für das Promotionsverfahren dienen, festzulegen. Sie können im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge abgelegt werden. Die diesbezüglichen Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand gemäß § 6 Abs. 4 aufzunehmen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(2) In den Promotionsordnungen der Fakultäten können als Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden: a) der Nachweis eines bestimmten fachspezifischen Abschlusses, b) der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses, c) der Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.

(3) Sind nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten für den Zugang zur Promotion und für die Promotion selbst zusätzliche Leistungen oder promotionsvorbereitende Studien erforderlich, so gelten diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Promotionsstudiengangs oder sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung als erbracht.

(4) Herausragende Studierende aus Masterstudiengängen, deren Leistungen nach einem Jahr nach den Regelungen der Masterprüfungsordnung überprüft wurden, haben durch diese Leistungen die promotionsvorbereitenden Studien erbracht. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(5) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch die gemäß § 4 zuständige Stelle. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, hat bei der gemäß § 4 zuständigen Stelle der Fakultät, in der die Promotion angestrebt wird, die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu beantragen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können eine Befristung der Annahme vorsehen.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Übernahme der Betreuung,

- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/ bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Nachweise vorsehen.

(4) Die gemäß § 4 zuständige Stelle der Fakultät entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder: a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist, b) wenn keiner der zuständigen Betreuer das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält oder c) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(5) Aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder wenn die Betreuungsvereinbarung (§ 7 Abs. 2) rechtmäßig aufgehoben wurde.

§ 7 Betreuung

(1) Betreuerinnen oder Betreuer können grundsätzlich sein: Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sonstige habilitierte oder andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Bei interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Arbeiten sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden. Näheres hierzu regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen die Benennung einer erstverantwortlichen Betreuerin oder eines erstverantwortlichen Betreuers vor; sie können auch kooperative Formen der Betreuung zulassen und regeln die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses. Sie sehen den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern und der Doktorandin oder dem Doktorand vor, die sich an fächerspezifischen Mustervorlagen oder den Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen orientiert.

(3) Die Fakultäten sollen für die Dauer der Promotion eine Betreuung sicherstellen.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die gemäß § 4 zuständige Stelle der jeweiligen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6,
- b) ggf. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder weiterer Auflagen,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) die gemäß der Promotionsordnungen der Fakultäten vorgesehene Anzahl von Exemplaren der Dissertation,
- f) im Falle einer durch die Promotionsordnungen der Fakultäten vorgesehenen Teamarbeit: ein
 - a) von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
 - g) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 1. dass der Doktorandin oder dem Doktorand die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - 2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,

3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktorand für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Regelungen vorsehen.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet die gemäß § 4 zuständige Stelle. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können abweichend von § 4 Abs. 1 die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens der Fakultätskonferenz übertragen. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die von der gemäß § 4 zuständigen Stelle bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt wird. Die Mitglieder der den Doktorgrad verleihenden Fakultät müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den Gutachterinnen und Gutachtern und mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. Die Promotionsordnungen der Fakultäten legen die Anzahl der zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter fest. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen auch festlegen, wer generell als Gutachterin oder Gutachter in Betracht kommt und unter welchen Bedingungen gegebenenfalls weitere Gutachten einzuholen bzw. unter welchen Voraussetzungen externe Gutachterinnen oder Gutachter zu beteiligen sind. Diese werden ebenfalls Mitglieder der Prüfungskommission. Die Betreuerin oder der Betreuer soll(en) zur Gutachterin oder zum Gutachter bestimmt werden; er oder sie sollen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein von der gemäß § 4 zuständigen Stelle bestelltes Mitglied aus der Gruppe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Bei interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Promotionsvorhaben ist die interdisziplinäre bzw. fakultätsübergreifende Zusammensetzung der Prüfungskommission und die entsprechende Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter sicherzustellen.

(3) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(4) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Gutachterin oder ein Gutachter die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Fakultät die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Nähere Regelungen hierzu und sonstige Mitwirkungsrechte werden in den Promotionsordnungen der Fakultäten getroffen.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Fakultäten können (ggf. nur für bestimmte Fachgebiete) kumulative Dissertationen zulassen, wodurch die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis gemäß Absatz 1 erbringt. Die Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Sprachen zulassen. Näheres zur Dissertation regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(4) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein Literaturverzeichnis enthalten. Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten können in Abstimmung mit den Betreuern schon vorher veröffentlicht sein.

(5) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat der gemäß § 4 zuständigen Stelle ein schriftliches, begründetes Gutachten in der Regel zwei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter vorzulegen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können nähere Regelungen vorsehen.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate: a) Übertreffende Arbeit (summa cum laude) b) Sehr gute Arbeit (magna cum laude) c) Gute Arbeit (cum laude) d) Genügende Arbeit (rite). Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Regelungen für die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ und Zwischennoten vorsehen.

(7) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat fakultätsöffentlich ausgelegt. Die gemäß § 4 zuständige Stelle benachrichtigt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und die promovierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat ausliegt. Während einer Frist, die nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten mindestens zwei, maximal drei Wochen beträgt, sind die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachterinnen und Gutachter stellen, sowie die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können vorsehen, dass der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten vor Auslage mit der Möglichkeit einer Stellungnahme bekannt gegeben werden. Die Stellungnahme ist mit auszulegen.

(8) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation voneinander ab oder spricht sich ein im Rahmen der Auslagefrist nach Absatz 7 erfolgter Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung aus, bestellt die gemäß § 4 zuständige Stelle nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unverzüglich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Das Gutachten der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters soll innerhalb von zwei Monaten nach deren oder dessen Bestellung vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachters entscheidet die gemäß § 4 zuständige Stelle, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung statt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln Form und Inhalt, Dauer, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen für die mündliche Prüfung. Als Formen der mündlichen Prüfung können eine Disputation oder ein Kolloquium bestimmt werden.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden und rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zulässig.

(3) Die Disputation dient insbesondere der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission, in der die Doktorandin oder der Doktorand Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(4) Eine mündliche Prüfung kann auch in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion stattfinden, das der Doktorandin oder dem Doktorand Gelegenheit bietet, gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung nachzuweisen. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(6) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese gemäß § 10 Abs. 6. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können abweichende Regelungen vorsehen.

(8) Alle nicht bestandenen mündlichen Prüfungen können innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der gemäß § 4 zuständigen Stelle der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

§ 12 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Nach erfolgreicher Disputation setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala: a) Überragende Arbeit (summa cum laude) b) Sehr gute Arbeit (magna cum laude) c) Gute Arbeit (cum laude) d) Genügende Arbeit (rite).

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung; die Promotionsordnungen der Fakultäten können eine ausdrückliche Gewichtung vorsehen.

(3) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können auf ein Gesamtprädikat verzichten und weitere Regelungen für die Vergabe des Gesamtprädikats "summa cum laude" und Zwischennoten vorsehen.

§ 13 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für die Kandidatin oder den Kandidaten aus. Sie enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das beigefügte Zeugnis enthält den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird jeweils der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Urkunde und Zeugnis werden von der Dekanin oder dem Dekan der den Grad verleihenden Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

(3) Promotionsurkunde und Zeugnis werden erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 14 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorliegt.

§ 14 Publikation der Dissertation

Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 15 Täuschung und Aberkennung der Promotion

(1) Die gemäß § 4 zuständige Stelle kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 16 Einsichtnahme

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der gemäß § 4 zuständigen Stelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die gemäß § 4 Abs. 5, 6 zuständige Stelle ggf. nach Anhörung der Prüfungskommission.

(2) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Universität Bielefeld durch die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als Auszeichnung verleihen.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Bestimmungen zur förmlichen Beantragung der Ehrenpromotion und zur Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit vorsehen.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz mit drei Viertel der Stimmen ihrer promovierten stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultät auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(4) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen promotionsberechtigten Hochschule erfolgt auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Universität Bielefeld und der betreffenden Hochschule.

(2) Vereinbarungen, die die Universität Bielefeld mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 17 abweichen.

(3) Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Die Fakultäten sind verpflichtet, ihre Promotionsordnungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten den Maßgaben dieser Rahmenpromotionsordnung anzupassen. Danach gelten die Regelungen unmittelbar.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zur Anpassung gemäß Absatz 2 ihre Zulassung oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2010.

Bielefeld, den 15. Juni 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer